

Inland

AA Auswärtige Autoren

Wie viel Vorsorge der Gewässerschutz braucht Hormonaktive Stoffe in Gewässern - eine Knacknuss auch in normativer Hinsicht

Von **Thomas Schmidt** *

Hormonaktive Stoffe in Flüssen und Seen stellen den Gewässerschutz vor eine komplexe Herausforderung. Der wissenschaftliche Kenntnisstand bezüglich ihrer Umweltrelevanz ist von Unsicherheit geprägt. In solchen Situationen ist es angesichts möglicher massiver Umweltschäden geboten, nach dem Vorsorgeprinzip zu handeln. Dessen Auslegung ist aber umstritten.

Die Mikroverunreinigungen von Gewässern durch unzählige, in geringen Mengen eingeleitete Substanzen sind für Gewässerschutzfachleute Anlass zu grosser Sorge. Neben der hormonellen Wirkung dieser Spurenstoffe gibt es auch Indizien für weitere schädliche Einflüsse. Aufgrund der komplexen ökologischen Zusammenhänge wird die Notwendigkeit verschärfter gewässerschutzrechtlicher Regelungen einstweilen nicht wissenschaftlich bewiesen werden können.

Vorsorgeprinzip "light"

Angesichts der möglichen Tragweite kommt dem Vorsorgeprinzip beim Umgang mit Mikroverunreinigungen eine hohe Bedeutung zu. Als umweltpolitisches Leitprinzip wird es von einem weitreichenden Konsens getragen. Grundsätzlich legitimiert es den Staat, in die Freiheiten und Rechte von Einzelpersonen, Unternehmen und Verbänden einzugreifen, um langfristig drohende, schwerwiegende oder irreversible Umweltschäden zu verhindern. Fehlende wissenschaftliche Evidenz soll dabei kein Grund sein, Vorsorgemassnahmen aufzuschieben. Strittig ist, wie weit solche staatlichen Eingriffe gehen dürfen oder sollen. In der politischen und ethischen Diskussion stehen sich Vertreter einer schwachen und einer starken Auslegung gegenüber.

Nach der schwachen Auslegung des Vorsorgeprinzips bleiben Tätigkeiten mit möglicherweise schädlichen Folgen zulässig, ohne dass der Befürworter beweisen muss, dass sie ungefährlich sind. Die Beweislast liegt beim Staat. Er muss die Gefährlichkeit von Techniken oder Produkten nachweisen, kann Individuen und Organisationen jedoch verhältnismässige Vorsichtsmassnahmen aufzwingen. Demgegenüber ist gemäss starker Auslegung die Umkehr der Beweislast gefordert, sie liegt beim Befürworter, bei einem Chemieproduzenten beispielsweise. Das starke Vorsorgeprinzip betont das Nichtwissen um mögliche Risiken und fordert, jede Tätigkeit zu unterlassen, bei der schwerwiegende Umweltschäden nicht ausgeschlossen werden können.

Die heutige Praxis entspricht der schwachen Auslegung. Langfristige Schäden an Gewässern durch Spurenstoffe sind durch den Staat zu beweisen. Zwar unterstützen Unternehmen und Konsumenten als Steuerzahler die öffentliche Hand bei der Forschung und der Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung. Ob dies jedoch ausreicht, möglichen gravierenden Schäden durch Mikroverunreinigungen vorzubeugen, ist zumindest fraglich.

Auf Nummer Sicher

Ist angesichts der Bedeutung intakter Gewässer für uns und unsere Nachfahren nicht eine starke Auslegung des Vorsorgeprinzips geboten? Läge die Beweislast beim Produzenten, gingen die entsprechenden Abklärungen dem Verursacherprinzip gemäss zulasten derjenigen Akteure, die durch Herstellung und Vertrieb ihrer Erzeugnisse zur Belastung von Flüssen und Seen beitragen. Es kämen jedenfalls keine Produkte auf den Markt, die ein langfristiges Risiko für Gewässer darstellen könnten.

Eine Orientierung am starken Vorsorgeprinzip ist allerdings problematisch. Neben Chemie- und Pharmafirmen tragen nämlich auch die Konsumenten zu Mikroverunreinigungen bei. Eine anteilmässige Zuordnung von Verantwortung dürfte kaum möglich sein. Zudem ist nicht offensichtlich, was vom Konsumenten zu verlangen wäre. Auch wenn wohl nicht wenige Produkte ohne merklichen Verlust an Lebensqualität entbehrlich wären, so ist gerade im Fall von Medikamenten der Verzicht auf die Behandlung von Krankheiten zugunsten des Gewässerschutzes unzumutbar. Umweltbewusste Konsumenten können durch ihr Kaufverhalten zwar Einfluss auf die Hersteller ausüben, in vielen Fällen bestehen jedoch keine gleichwertigen Wahlmöglichkeiten. Produzenten haben die Gestaltung ihres Angebotes in höherem Masse als ihre Kunden in der Hand, aber auch hier gibt es Grenzen der Zumutbarkeit. Den Nachweis der langfristigen ökologischen Unbedenklichkeit der eigenen Produkte in Zusammenwirkung mit zahllosen anderen emittierten Substanzen zu erbringen, ist für ein Unternehmen schlicht nicht machbar.

Bedenkt man die begrenzten Möglichkeiten der wissenschaftlichen Risikoanalyse von Spurenstoffen, führt alleine die Frage nach der Beweislast nicht weiter. Vielmehr ist nach einer zwischen schwacher und starker Auslegung liegenden Interpretation des Vorsorgeprinzips zu suchen, die das Bewusstsein unvollständigen ökotoxikologischen Wissens mit einschliesst. Dabei bleibt die Herstellung chemischer und pharmazeutischer Produkte grundsätzlich zulässig, auch wenn deren Ungefährlichkeit zuvor nicht bewiesen werden kann. Es ist jedoch vertieft abzuklären, ob die Vorteile eines Produktes für Mensch und Umwelt die möglichen Nachteile der Umweltzerstörung in hohem Masse übertreffen. Die Forschung ist intensiv weiterzuführen, um genauere Risikoabschätzungen und Güterabwägungen sowie die Anpassung der Gewässerschutzgesetzgebung zu ermöglichen. Die Umsetzung eines in diesem Sinne verschärften Vorsorgeprinzips erfordert das gemeinsame Engagement verschiedener Akteure.

Die Verantwortung für die Umwelt zwischen Staat, Unternehmen und Konsumenten hin und her zu schieben, führt ebenso wenig zu Lösungen wie die zuweilen polarisierten Diskussionen zwischen "wirtschaftsfeindlichen Verhinderern" und "Umweltsündern". Vielmehr sind auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit abgestützte Strategien zu entwickeln. Obliegt die Aufgabe, das Schädigungspotenzial von Spurenstoffen nachzuweisen, weiterhin dem Staat, so kommt Chemie- und Pharmaunternehmen aufgrund ihrer Mitverantwortung die Aufgabe zu, die öffentliche Hand dabei auch über das gesetzlich

geforderte Mass hinaus zu unterstützen. Natürlich sind dem aus betriebswirtschaftlicher Sicht Grenzen gesetzt, Argumente der Machbarkeit werden denn auch gerne gegen Forderungen des Umweltschutzes ins Feld geführt. Zahlreiche Beispiele belegen jedoch, dass sich unternehmerischer Erfolg und freiwilliges Engagement für die Umwelt nicht gegenseitig ausschliessen. Die aktive Mitarbeit an Lösungen kann für Unternehmen strategisch vorteilhaft sein. Einbezogen in Entscheidungsprozesse, sind die Möglichkeiten der Mitgestaltung grösser, Produkte mit grünem Label verkaufen sich gut.

Zurzeit unterliegen bei Bund und Kantonen aber gerade die Umweltschutzbehörden einem starken Spardruck. Ob eine Aufweichung der staatlichen Rahmenbedingungen für den Umweltschutz gerechtfertigt ist, muss man hinterfragen. Denn den Unternehmen nützt ein starker Staat als Partner, da klare umweltrechtliche Rahmenbedingungen und gemeinsam erarbeitete Vorgehensweisen eher faire Wettbewerbsbedingungen gewährleisten.

* **Thomas Schmidt** ist Bauingenieur mit Masterstudium in angewandter Ethik. Er arbeitet beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich und ist freier Mitarbeiter bei der "ethik im diskurs GmbH" in Zürich.

-
888652, NZZ , 02.03.06; Words: 897
